

(3) Ab 1. Januar 1954 dürfen die Sauerstoff-Füllwerke Sauerstoff-Flaschen, die noch Ventile mit unzulässigen Gummidichtungen haben, nicht mehr füllen.

(4) Die Kosten für den Ausbau der nicht mehr zugelassenen Ventile sowie für die Beschaffung und den Einbau geeigneter Ventile haben die Eigentümer der Stahlflaschen zu tragen.

(5) Als geeignet gelten Ventile, die nach der Bauart „Arbor F 71“, „Griesheim“ oder in gleicher Güte hergestellt sind.

§ 2

Die auf Grund der Bestimmung des § 1 Abs. 2 ausgebauten, nicht mehr verwendungsfähigen Ventile sind an die Erfassungsstellen der Volkseigenen Handelszentrale Schrott abzuliefern.

§ 3

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a 11 er
Staatssekretär

Mitteilung des Verlages

Die zur „Bekanntmachung über die Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens“ vom 22. Dezember 1952 (GBl. 182/1952, S. 1413) angekündigte Anlage unter dem Titel „Die Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“ erscheint voraussichtlich erst Anfang März 1953.

Bisher bei uns eingegangene Bestellungen wurden vorgemerkt. Weitere Anforderungen bitten wir an den Buchhandel oder direkt an den Verlag zu richten.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN O 17 • MI CIAELKIRCHSTR. 17

1?